

Kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2024

AbstimmungsInfo

Kurzinformation

Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV): Solothurnische Gebäudeversicherung

Worum geht es?

Die Verfassung des Kantons Solothurn enthält unter dem Titel «Versicherungswesen» in Artikel 99 Absatz 3 die Grundlage der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Gemäss dem neuen Gebäudeversicherungsgesetz soll die Gebäudeversicherung wie bisher im gesetzlichen Rahmen die von ihr zu erhebenden Prämien und Beiträge festlegen sowie Reglemente erlassen, die technischen Charakter haben oder rasch wechselnde Verhältnisse betreffen. Damit diese Kompetenz mit der Verfassung des Kantons Solothurn übereinstimmt, muss Artikel 99 der Verfassung angepasst werden. Die Erlasse der Gebäudeversicherung sollen dabei sinngemäss dem für die Verordnungen des Regierungsrats geltenden Vetorecht des Kantonsrats unterstehen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 7. Mai 2024 mit 76 zu 19 Stimmen zugestimmt.

Erläuterungen

Warum wird die Verfassung des Kantons Solothurn geändert?

Der Kantonsrat hat am 20. März 2024 das neue Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) verabschiedet. Gestützt auf das neue GVG soll mit der vorgeschlagenen Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn die bisherige bewährte Regelungskompetenz der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) fortgeführt werden. Diese ist – wie alle kantonalen Gebäudeversicherungen – eine juristisch selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie ist gegenüber der Zentralverwaltung weitgehend autonom, um ihre Aufgaben versicherungstechnisch optimiert, sach- und bedarfsgerecht erfüllen zu können. Zu diesem Zweck erlaubt es das Gebäudeversicherungsgesetz von 1972 der Verwaltungskommission, die für die Geschäftsführung erforderlichen Reglemente zu erlassen. Dies betrifft vorab den Prämientarif unter Einschluss der zweckgebundenen Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Da die Solothurnische Gebäudeversicherung ihre gesetzlichen Aufgaben ausschliesslich aus eigenen Mitteln ohne Staatsgarantie bestreitet und ihre Leistungen im Wesentlichen aus den Prämien und Beiträgen der Versicherten finanziert, muss es ihr auch möglich sein, den Prämientarif in eigener Kompetenz nach versicherungstechnisch anerkannten Grundsätzen zu bestimmen. Daneben kann sie auch andere Regelungen erlassen, die ausgesprochen «technischer» Natur sind (Versicherungstechnik, Gebäude- und Schadensschätzung u. a.) oder bei denen ein besonderes Bedürfnis besteht, den Inhalt rasch und flexibel an die sich wandelnden Verhältnisse (Schadenverlauf, Teuerung u. a.) anzupassen.

Die Regelungskompetenz der Gebäudeversicherung ist sachgerecht und hat sich über all die Jahre bewährt. Sie steht jedoch im Widerspruch zur heutigen Verfassung des Kantons Solothurn, die keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons mehr vorsieht. Unterhalb der Gesetzesstufe kennt die Verfassung lediglich noch die Verordnungen des Regierungsrates, gegen die dem Kantonsrat ein Einspruchsrecht (Verordnungsveto) zusteht (Art. 79 Abs. 3 KV). Frühere Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde geschaffen wurden, gelten zwar weiter; Änderungen haben sich indessen nach der geltenden Verfassung zu richten (Art. 142 Abs. 1 KV).

Das neue Gebäudeversicherungsgesetz hält an der bewährten gesetzlichen Kompetenzordnung fest und ermächtigt die Solothurnische Gebäudeversicherung, im Rahmen des Gesetzes den Prämientarif bedarfs- und zeitgerecht festzulegen. Dasselbe gilt für weitere, gesetzlich verankerte Regelungsgegenstände, die technischen Charakter haben oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen sind. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Solothurnische Gebäudeversiche-

rung ihre Aufgaben weiterhin mit der nötigen Flexibilität und Effizienz erfüllen kann. Eine solche beschränkte, vom Gesetzgeber jeweils konkret bestimmte Rechtssetzungskompetenz der Gebäudeversicherung erfordert eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn.

Ausdrücklich festgehalten wird dabei im Verfassungstext, dass für die Erlasse der Solothurnischen Gebäudeversicherung das Vetorecht der regierungsrätlichen Verordnungen (Art. 79 Abs. 3 KV) sinngemäss gilt. Künftig können somit 17 Mitglieder des Kantonsrats innert 60 Tagen gegen ein von der Gebäudeversicherung beschlossenes Reglement Einspruch erheben. Die Vorlage wird an die Gebäudeversicherung zurückgewiesen, wenn der Einspruch durch die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder bestätigt wird.

Welchen Zweck verfolgt die Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn?

Mit der Ergänzung von Artikel 99 der Verfassung des Kantons Solothurn wird die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung mit der bewährten Regelung des Gebäudeversicherungsgesetzes in Einklang gebracht. Erlasse der Solothurnischen Gebäudeversicherung erfordern dabei weiterhin eine explizite gesetzliche Grundlage und sie bleiben auf Regelungsgegenstände beschränkt, die «technischen» Charakter haben oder Verhältnissen unterworfen sind, die sich rasch wandeln können. Artikel 79 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Solothurn gelangt dabei sinngemäss zur Anwendung, d. h. gegen die Erlasse der Gebäudeversicherung kann künftig seitens des Kantonsrats unter den gleichen Bedingungen wie bei den regierungsrätlichen Verordnungen Einspruch erhoben werden.

In der parlamentarischen Beratung war die Verfassungsänderung unbestritten.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn

Darüber stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 7. Mai 2024 (KRB Nr. RG 0225a/2023)

Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Solothurnische Gebäudeversicherung